

Einleitung.

§. 1.

Gesetze, Rechte.

Von den physischen Gesetzen der körperlichen Dinge sind die sittlichen oder moralischen Gesetze wesentlich verschieden, welche in Vorschriften bestehen, wornach vernünftige Wesen ihre willkührlichen Handlungen einzurichten haben. Sie enthalten den Grund der Verbindlichkeiten zu demjenigen, was vernünftige Wesen thun oder lassen sollen, d. i. zu ihren Pflichten. In ihnen liegt zugleich der Grund der Rechte in subjectivischer Bedeutung, indem aus den Gesetzen beurtheilt werden muß, zu welchen Handlungen man befugt sey. Es gehören aber in das Gebiet der Rechtswissenschaft nur diejenigen Rechte, zu deren Erhaltung Zwang angewendet werden kann (Zwangsbrechte), folglich auch nur die Gesetze, aus welchen sich Zwangsbrechte herleiten lassen. Von solchen Gesetzen allein ist im folgenden die Rede.

§. 2.

Rechtswissenschaft.

Das Wort: Recht, wird in objectivischer Bedeutung gleichbedeutend mit Gesetz genommen. Auch versteht man darunter einen Inbegriff von Gesetzen oder Rechtswahrheiten, der an sich noch keine Wissenschaft bildet, wiewohl das Wort Recht unterweilen für Rechtswissenschaft gebraucht wird. Erst
A nach